

Vergnügungssteuersatzung OT Reichenberg

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenberg am 17.03.1997 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2001 Beschluss-Nummer 95-10-2001 – Euroanpassungssatzung – geändert worden ist:

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Reichenberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung:

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- (1) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Reichenberg an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Gemeindegebiet Reichenberg in Spielhallen o.ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen,
- (3) Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art, Werbeveranstaltungen,

- (4) Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.85 (BGBl. I. S 425) freigegeben worden sind;
- (5) Catcher-, Ringkampf- oder Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe beruflich oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden,
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist,
- (4) Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnung erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1

Vergnügungssteuersatzung OT Reichenberg

- genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
 - (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
 - (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
 - (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
 - (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
 - a. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 11 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
 - b. Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 11, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. Nach der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Kauf von Eintrittskarten oder diesen der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig gemacht ist. Neben der Kartensteuer wird weder eine Pauschalsteuer noch eine Steuer nach Roheinnahmen erhoben, es sei denn, es handelt sich um einen Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Nach den Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Pauschalsteuer.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit dem Aufstellen eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Vergnügungssteuersatzung OT Reichenberg

2. Abschnitt – Steuerarten

A Kartensteuer

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
- (2) Entgelt ist die Gesamtvergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und/oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für die Speisen und Getränke außer Ansatz zu lassen.

§ 9 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Verantwortliche hat der Gemeindeverwaltung spätestens 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Wird gegen diese Nachweis- und Aufbewahrungspflicht verstoßen, ist

die Gemeinde berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.

- (5) Die Gemeinde kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohen Aufwand, Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 10 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:
 - a. 1. bei Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3
10 v. H.
 - b. 2. in allen anderen Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5
20 v. H.des Entgeltes.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 10 Tage nach der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag andere Abrechnungszeiträume, längstens bis zu 2 Monaten zulassen.
- (3) Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

B Pauschalsteuer

§ 11 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:
 - mit Gewinnmöglichkeiten
25,50 Euro
 - ohne Gewinnmöglichkeit
12,75 EuroGeräte in Spielhallen
 - mit Gewinnmöglichkeit
51,00 Euro
 - ohne Gewinnmöglichkeit
25,50 Euro

Vergnügungssteuersatzung OT Reichenberg

Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

153,00 Euro.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Gemeindeverwaltung innerhalb von 2 Wochen mitgeteilt wird.

§ 12 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, und für die die Voraussetzungen für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:
- (3) Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.
- (4) Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (5) Die Steuer beträgt bei den in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Veranstaltungen 5,10 Euro je angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (6) Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.
- (7) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

C Steuer nach Roheinnahmen

§ 13 Steuer nach der Roheinnahme

Für die Steuer nach Roheinnahmen (§ 5 Abs. 3) gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen, sind innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

17.03.1997

Dr. Storm
Bürgermeister